

Layer2 - BSA - Hauptvertrag

zwischen

amplus AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Christof Englmeier, Technologiecampus 4, 94244 Teisnach

nachfolgend: Anbieter

und

der _____

nachfolgend: Kunde

über die Bereitstellung von Layer-2-Bitstream-Access

1. Definition

Der Layer-2-Bitstream Access [Layer-2-BSA] ist ein Vorleistungsprodukt für Netzbetreiber oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten, das die Möglichkeit bietet, Daten zwischen dem Netz des Kunden bzw. BSA-Nachfrager und bereitgestellten Teilnehmeranschlüssen zu transportieren. Mit diesem Vorleistungsprodukt können Netzbetreiber und Diensteanbieter ihren jeweiligen Endkunden eigene Dienste anbieten und realisieren.

Die Übergabe des Datenverkehrs zwischen den Teilnehmeranschlüssen und dem Netz des Kunden findet an vertraglich geregelten Übergabeschnittstellen statt, welche in der Leistungsbeschreibung genauer definiert sind.

2. Abkürzungen

Die in diesem Vertrag – inklusive der Anlagen – verwendeten Abkürzungen und Begriffe werden in Anlage 4 bzgl. Abkürzungen und Definitionen erläutert, sofern es sich nicht um allgemein übliche Abkürzungen und Begriffe handelt.

3. Leistungsbestandteile

Die vertragsgegenständliche Leistung umfasst drei Leistungsbestandteile, nämlich den Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss, den Layer-2-BSA-Vectoring-Transport sowie den Layer-2-BSA-Übergabeanschluss. Die Leistungen des Anbieters und die Eigenschaften und Beschaffenheit des Layer-2-BSA sind im Einzelnen detailliert in den folgenden Anlagen dieses Hauptvertrages beschrieben.

3.1 Anlage 1: Leistungsbeschreibung

3.2 Anlage 2: Entgeltstruktur und Preisliste

3.3 Anlage 3: Abkürzungen und Definitionen

Die Anlagen sind Vertragsbestandteile. Die Bestimmungen dieses Hauptvertrages sind, im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Anlagen und den Bestimmungen des Hauptvertrages, entscheidend. Die Zuführung zur Übergabeschnittstelle des Anbieters, an der die Übergabe des Datenverkehrs stattfindet, ist nicht Teil der vertragsgegenständlichen Leistung.

4. Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Leistung

Die vertragsgegenständliche Leistung ist frühestens ab dem Tag des Vertragsabschlusses bestellbar. Der Anbieter stellt dem Kunden frühestens ab dem _____ den Layer-2-BSA zur Verfügung.

5. Preise

Es gelten die Preise - insbesondere Bereitstellungsentgelte, Überlassungsentgelte und Anschlussentgelte -, die in Anlage 2 festgelegt sind. Zahlungen sind jeweils unter Angabe der Rechnungsnummer zu tätigen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Sonstige Leistungen sind nach einem Angebot vorab zu zahlen. Für den Fall, dass eine Leistung ohne vorangegangenes Angebot erbracht wird, wird diese gesondert in Rechnung gestellt und ist nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

Layer2 - BSA - Hauptvertrag

- 6.2** Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 6.3** Die in Anlage 2 festgelegten Bedingungen und Entgelte des Anbieters sind nicht genehmigungspflichtig. Die Bedingungen und Entgelte orientieren sich an den Vorgaben des Beschlusses der BNetzA Az. BK3-12/131 (Vectoring-I). Dies dient dem Zweck, Kunden einheitlich und diskriminierungsfrei beliefern zu können und stellt zu keinem Zeitpunkt ein Anerkenntnis einer Regulierungsbedürftigkeit dar.
- 6.4** Für den Fall, dass dem Anbieter ein Entgelt im Rahmen der Entgeltregulierung angeordnet wird, behält der Anbieter sich das Recht vor, gegen die jeweilige Entgeltanordnung gerichtlich vorzugehen, um die beantragten Entgelte auch rückwirkend geltend zu machen.
- 7. Verzug**
- 7.1** Verzug tritt spätestens 10 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mittels Mahnung oder gesetzlich begründet wurde. Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Anbieter vorbehalten.
- 7.2** Für den Fall, dass ein Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB fällig.
- 7.3 Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug**
- Der Anbieter hat, im Fall von Zahlungsverzug, das Recht die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise, wie folgt, zu verweigern.
- 7.3.1** Im ersten Schritt kann der Anbieter die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen für neue oder bereits überlassene Layer-2-BSA-Leistungen verweigern und die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse schließen.
- 7.3.2** Im zweiten Schritt – weitere fünf Werktage ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung nach Schließung der Schnittstelle gem. Ziffer 7.3.1. – hat der Anbieter das Recht, bereits überlassene Layer-2-BSA-Teilleistungen sowie sonstige Leistungen dieses Vertrages zu sperren. Der Anbieter weist den Kunden schriftlich fünf Werktage im Voraus auf diese potentielle Sperre hin. Eventuelle Kosten, die durch die Sperrung und Aufhebung der Sperre entstehen, hat der Kunde zu tragen. Der Kunde bleibt vertraglich verpflichtet im Falle einer Sperre, die monatlichen Preise weiterhin zu zahlen.
- 7.3.3 Kündigung des Vertrags und der Einzelleistungen**
- Der Anbieter hat das Recht den Vertrag mit dem Kunden und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn:
- 7.3.3.1** der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug gerät oder
- 7.3.3.2** der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht, in Verzug gerät.
- Der Anbieter wird, vor der Ausübung dieses Kündigungsrechts, den Kunden auf die beabsichtigte Kündigung Hinweisen und ihn letztmalig zur Begleichung der offenen Rechnungsbeträge binnen 5 Tagen auffordern.
- 8. Leistungsverzug**
- Gerät der Anbieter mit der vertragsgegenständlichen geschuldeten Leistung in Verzug, so hat der Kunde nur dann das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Anbieter die vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

Layer2 - BSA - Hauptvertrag

9. Kündigung des Vertrags

- 9.1 Der Hauptvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch Beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Der Hauptvertrag ist seitens beider Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich kündbar.
- 9.3 Die Kündigung muss der zuständigen Vertriebseinheit des Anbieters oder dem Kunden mindestens sechs Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Nach Zugang der Kündigung wird der Anbieter dem Kunden keine neuen einzeln abrufbaren Layer-2-BSA-Leistungen mehr bereitstellen, deren Reguläre Mindestlaufzeit oder Kündigungsfrist nach Ende des gekündigten Layer-2-BSA-Vertrages enden würde.
- 9.4 Eine Einzelleistung können beide Vertragspartner den Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung entsprechend kündigen. Mit Beendigung dieses Hauptvertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne Weiteres.

9.5 Ordentliche Kündigung

Der Anbieter wird sein Recht zur ordentlichen Kündigung der Layer-2-BSA-Teilleistung nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- 9.5.1 wenn der Kunde keinen Bedarf an der Layer-2-BSA -Access-Teilleistung hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen Ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung die Layer-2-BSA-Access-Teilleistung erforderlich ist. Davon hat der Anbieter insbesondere dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr gegenüber glaubhaft versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung dem Anbieter nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Die vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist des Anbieters gemäß Ziffer 13.3.1 unberührt.
- 9.5.2 wenn der Kunde keinen Bedarf an der Layer-2-BSA-Access-Teilleistung hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und der Anbieter die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt,
- 9.5.3 wenn der Anbieter das unentgeltliche Nutzungsrecht an der der Layer-2-BSA-Access-Teilleistung zugrundeliegenden Endleitung verliert, d.h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn, der Kunde stellt den Anbieter von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei, oder
- 9.5.4 wenn der Anbieter rechtlich nicht mehr zur Überlassung von Layer-2-BSA-Leistungen verpflichtet ist.

9.6 Außerordentliche Kündigung

- 9.6.1 Das Recht beider Vertragspartner zur schriftlichen fristlosen Kündigung des Layer-2-BSA-Vertrages oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt
- 9.6.2 Als wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die Dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.
- 9.6.3 Endet eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung des Anbieters der Einzelleistung oder des Layer-2-BSA-Vertrages aus wichtigem Grund, leitet der Kunde eine Zahlung i. H. v. 50% der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Mindestlaufzeit der Einzelleistung vom Kunden zu zahlen gewesen wären, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten. Der Betrag wird verringert, wenn der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 9.6.4 Wichtige Gründe für den Anbieter zur Kündigung der Layer-2-BSA Teilleistung stellen während der Dauer der Mindestlaufzeit der jeweiligen Einzelleistung insbesondere die folgenden Gründe dar: Missbrauch, vertragswidrige Nutzung, Eingriffe in das Netz des Anbieters.

10. Einwendungen

- 10.1** Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Beträge müssen bei der zuständigen Stelle des Anbieters schriftlich erhoben werden und müssen innerhalb von drei Monaten nach Rechnungszugang beim Anbieter eingegangen sein. Die Unterlassung rechtszeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung wird der Anbieter in seinen Rechnungen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Das Argument der Unsicherheitseinrede gemäß §321 BGB bleibt unberührt.
- 10.2** Eine Aufrechnung des Kunden ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.
- 10.3** Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Gegenansprüche des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis handelt

11. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 11.1** Der Kunde zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise; er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Layer-2-BSA durch Dritte oder mit ihm gem. §15 AktG verbundene Unternehmen ggf. durch Wiederverkäufe entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung vertreten hat.
- 11.2** Vor Versand einer Störungsmeldung an den Anbieter überprüft der Kunde soweit möglich, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich eines Wiederverkäufers oder dem Verantwortungsbereich seines Endkunden liegt und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung ab.
- 11.3** Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Netzkomponenten des Anbieters, welche die Leistungserbringung von Layer-2-BSA betreffen, lässt der Kunde von dem Anbieter ausführen.
- 11.4** Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit des Anbieters. Er gibt diese Verpflichtung an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft die Einhaltung dieser Pflicht soweit möglich, und sperrt diejenigen Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde diese Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.
- 11.5** Die missbräuchliche Nutzung von BSA-Leistungen unterbindet der Kunde durch geeignete technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Endkunden. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde diese Pflichten an den Wiederverkäufer weiter. Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von Layer-2-BSA-leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.
- 11.6** Der Kunde stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von Layer-2-BSA-Lesitungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der Plattform des Anbieters beruhen, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde ersetzt dem Anbieter ferner alle Aufwendungen, die ihm auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des Kunden oder des Wiederverkäufers bestehen. In diesem Fall wird der Anbieter den Kunden unverzüglich über den Sachverhalt informieren.
- 11.7** Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten und Störungen unterstützt der Kunde den Anbieter bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von seiner Seite aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. Der Kunde wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.
- 11.8** Der Kunde stellt, soweit möglich, sicher, dass die vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA Teilleistungen sowie die vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Übergabeanschlüsse ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Transport verwendet werden. Eine isolierte Nutzung von einzelnen Layer-2-BSA Leistungen und die Kombination von Layer-2-BSA-Leistungen mit anderen Vorleistungsprodukten ist nicht gestattet.

12. Nutzung von Layer-2-BSA-Teilleistungen

12.1 Kündigung

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt der Kunde die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, sofern der Kunde die jeweilige Einzelleistung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.

12.2 Geschalteter Übertragungsweg

Der Kunde schaltet an jedem beauftragten Layer-2-BSA-Übergabeanschluss seinen Übertragungsweg an, der die Layer-2 -BSA verwendete Technik unterstützt.

12.3 Administration des Kundenrouters

Der Kunde lässt den Kundenrouter ausschließlich durch fachkundiges Personal administrieren und betreiben. Der Kunde schützt den Kundenrouter vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist.

12.4 Sicherheit

Der Kunde hält die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben zur Gewährleistung einer sicheren Online-Datenübertragung ein.

12.5 Mitwirkung an der Schadensminderung

Der Kunde beteiligt sich im Sinne einer Schadensminderung aktiv an einer Störungsbeseitigung bei den Leistungskomponenten des Layer-2-BSA (insbesondere Beseitigung von Protokollstörungen). Eine detaillierte Beschreibung dieser Verpflichtung ist in Anlage 2 zu finden.

13. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

13.1 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann der Anbieter einzelne Layer-2-BSA-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrecht erhält. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.

13.2 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er diese trotz Abmahnung nicht ab, so kann der Anbieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

13.3 In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Eingriffen in den Netzbetrieb und Netzsicherheit der Netz-Plattform des Anbieters, kann der Anbieter vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

13.4 Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

14. Leistungsverhinderung und Leistungsverweigerungsrechte des Anbieters

14.1 Der Anbieter ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von wesentlichen Störungen seiner Netze vorübergehend einzustellen, soweit dies notwendig ist. Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich über solche temporären Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren. Planmäßige Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung (z. B. zu Wartungszwecken) werden dem Kunden mindestens zwei Wochen vorher angekündigt. Der Anbieter wird soweit möglich jede Störung, Betriebsunfähigkeit oder Leistungsausfälle umgehend beheben.

14.2 Der Anbieter ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus technischen (z. B. Wegfall der Schaltbarkeit des Layer-2-BSA) oder betrieblichen Gründen einzustellen. Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich über solche Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren. Der Anbieter wird, auf Anfrage des Kunden, Nachweise bezüglich der entsprechenden Gründe für eine solche Unterbrechung der Leistungsbereitstellung vorlegen.

14.3 Der Anbieter ist in Fällen, in denen höhere Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht, für die Dauer des Ereignisses, einschließlich der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Anbieter wird seine vertraglichen Verpflichtungen nach Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft unverzüglich wieder erfüllen. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, Terrorismus, Unterbrechungen der Stromversorgung von mehr als 4 Stunden, behördliche Maßnahmen.

15. Schutzrechte und Werbeverbot

Mit der Überlassung des Layer-2-BSA ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte, wie Marken, Logos, Slogans, zu nutzen.

Dem Kunden ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters untersagt, damit zu werben, dass er Leistungen des Anbieters anbietet.

Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten sicherzustellen.

16. Gewährleistung

16.1 Der Anbieter gewährleistet die Funktionsfähigkeit des vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA gemäß der, in der Leistungsbeschreibung festgelegten, Standards. Garantierte Eigenschaften des Layer-2-BSA sind ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichneten Eigenschaften.

16.2 Leistungsstörungen werden vom Anbieter gemäß der, in den Anlagen enthaltenen, Vorgaben beseitigt. Für diese Fälle sind in den Anlagen außerdem die Regelungen zu den Haftungs- und Schadensersatzansprüchen festgelegt.

16.3 Die im Vertrag bzw. Anlagen 1 und 2 genannten Bereitstellungs- und Entstörfristen gelten vorbehaltlich einer vertragskonformen Erfüllung der Vorleistung (TAL) durch die Telekom Deutschland GmbH.

17. Haftungsbegrenzung

17.1 Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

17.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

17.3 Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Anbieters dazu führt, dass vom Kunden oder dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber dem Anbieter besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen gemäß § 44a TKG:

17.3.1 Die Haftung des Anbieters ist auf höchstens 12.500.-EUR je Endkunde begrenzt.

17.3.2 Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des Anbieters unbeschadet der Begrenzung gemäß Ziffer 12.3.1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese Ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Anbieters es sich handelt.

17.4 Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze besteht. Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung des TKG entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

17.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

18. Weitervermietung

Es ist dem Kunden erlaubt die vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte (z.B. Wiederverkäufer) weiterzuverkaufen, wenn diesbezüglich die Zustimmung des Anbieters vorliegt. Unbeschränkt bleibt das Recht des Kunden, die vertragsgegenständlichen Leistungen für eigene Telekommunikationsprodukte zu nutzen und gegenüber Endkunden, Vertriebspartnern oder Wiederverkäufern zu vermarkten.

19. Geheimhaltungsvereinbarung

- 19.1** Die Vertragspartner verpflichten sich geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Als vertraulich gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.
- 19.2** Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für:
Allgemeine Informationen bzw. solche, die bereits zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bekannt waren oder Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder Informationen, die auf rechtmäßigem Weg durch Dritte veröffentlicht werden oder Informationen, die gesetzlichen Informationspflichten unterliegen und daher preisgegeben sind.
- 19.3** Die Vertragspartner verpflichten sich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der ihnen überlassenen Informationen sicherzustellen.
- 19.4** Die hier vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

20. Datenschutz

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von eventuell übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

21. Änderungslücken und Vertragsanpassung

- 21.1** Der Anbieter kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen vornehmen, wenn Änderungen der Umstände aufgrund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages hiervon betroffen sind.
- 21.2** Der Anbieter informiert den Kunden schriftlich über die beabsichtigten Änderungen des Vertrages.
- 21.3** Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung des Kunden. Diese Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches wirksam. Stimmt der Kunde nicht binnen der o.g. Frist schriftlich dem Änderungswunsch zu, gilt die Zustimmung als verweigert.
- 21.4** Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch die jeweiligen Änderungen der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird. Dieser Fall liegt insbesondere vor, wenn es für die vertragsgegenständliche Leistung technische Neuerungen auf dem Markt gibt oder der Vorleistungsanbieter, von dem der Anbieter eine Vorleistung bezieht, sein Leistungsangebot verändert.
- 21.5** Verweigert der Kunde die Zustimmung trotz zumutbarer Änderungswünsche des Anbieters oder verweigert der Kunde die Zustimmung missbräuchlich, so hat der Anbieter das Recht den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1** Die hier vereinbarte vertragliche Beziehung zwischen den Vertragspartnern unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Deggendorf, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien zulässig ist.
- 22.2** Der hier vereinbarte Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern über den Vertragsgegenstand (Layer-2-BSA) dar.
- 22.3** Etwaige Anpassungen, Änderungen und sonstige Abweichungen von dem hier vereinbarten Vertrag bedürfen der Schriftform.

Layer2 - BSA - Hauptvertrag

- 22.4** Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem hier vereinbarten Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners. Diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden. Unternehmen die gemäß der §§ 15 ff. AktG mit einem betroffenen Vertragspartner verbunden sind, gelten nicht als Dritte im Rahmen dieser Regelung.
- 22.5** Für den Fall, dass eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksamen Regelungen werden von den Vertragspartnern so durch neue Regelungen ersetzt, dass sie dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis entsprechen.
- 22.6** Im Sinne dieses Vertrages gelten Montag bis Freitag als Werktage, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist. Für diesen Vertrag maßgebliche Feiertage sind die lediglich die in Bayern gesetzlichen Feiertage.

Teisnach, _____
Vorstand
amplus AG